

|                   |                       |
|-------------------|-----------------------|
| <b>Sachgebiet</b> | <b>Sachbearbeiter</b> |
| Bauamt            | Frau Heller           |

|                          |              |                   |                      |
|--------------------------|--------------|-------------------|----------------------|
| <b>Beratung</b>          | <b>Datum</b> | <b>Behandlung</b> | <b>Zuständigkeit</b> |
| Bau- und Umweltausschuss | 12.04.2021   | öffentlich        | Entscheidung         |

**Betreff**

Bauantrag zur Errichtung von zwei Balkonen und einer Außentreppe auf dem Grundstück Haffnersgartenstr. 22, Fl.Nr. 190, Gmkg. Cadolzburg

**Anlagen:**

20210316\_Luftbild  
20210316\_Pläne  
20210324\_Lageplan

**Sachverhalt:**

In der Haffnersgartenstr. 22 sollen zwei Balkon und eine Außentreppe angebracht werden.

An dem Wohnhaus direkt an der Straße soll an der östlichen Seite im Obergeschoss eine Türe mit einer Außentreppe mit Einhausung sowie ein Balkon errichtet werden. Hierzu wird die bestehende Überdachung entsprechend verändert.

Am seitlichen Gebäude im Innenhof soll ein Balkon an der östlichen Seite angebaut werden.

Eventuell anfallende Abstandsflächen werden vom Landratsamt Fürth geprüft.

Eventuell zusätzlich anfallende Stellplätze müssen auf dem Grundstück nachgewiesen werden.

**Stellungnahme Gemeindewerke Cadolzburg:**

Die Trinkwasserleitung darf nicht überbaut werden.

**Vorschlag zum Beschluss:**

Der Ausschuss beschließt, das gemeindliche Einvernehmen zum vorliegenden Bauantrag (gdl. BV Nr. 28/2021) zu erteilen. Das Vorhaben soll innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Cadolzburg errichtet werden (Beurteilung nach § 34 BauGB). Es fügt sich nach Auffassung des Ausschusses nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise sowie der überbauten Grundstücksfläche in die Eigenart der näheren Umgebung ein. Das Grundstück ist über die Haffnersgartenstraße erschlossen und an die vorhandenen Ver- und Entsorgungseinrichtungen angeschlossen.

Eventuell zusätzlich anfallende Stellplätze müssen auf dem Grundstück nachgewiesen werden.